

BVGer D-7045/2024 vom 7. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7045_2024_d20241007

FR: TAF D-7045/2024 du 7 octobre 2024

IT: TAF D-7045/2024 del 7 ottobre 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 7. Oktober 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch hier – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind

D-7045/2024 Seite 5 durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich hier um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen (sog. einfaches Wiederwägungsgesuch; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

E. 3.3

Das SEM hat das Gesuch der Beschwerdeführenden vom 1. Mai 2024 richtigerweise – und entsprechend ihrem Ersuchen – als einfaches Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen. Zudem hat das SEM die Rechtzeitigkeit und den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt und ist darauf eingetreten. Prüfungsgegenstand ist folglich die Frage, ob das SEM zu Recht

D-7045/2024 Seite 6 das Vorliegen von Gründen verneint hat, die zu einer Wiedererwägung führen würden, und an seiner ursprünglichen Verfügung festgehalten hat (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-3615/2022 vom 12. September 2022 E. 5).

E. 4.1

Zur Begründung der Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs führte die Vorinstanz aus, der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 der Flüchtlingskonvention (FK) könne vorliegend nicht angewandt werden, da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden. Ferner sei – auch wenn die bei den Beschwerdeführenden 1 und 2 vorliegenden psychischen Belastungen zu dauern seien – eine Posttraumatische Belastungsstörung oder Depression in der Regel nicht lebensbedrohlich. Aufgrund der Aktenlage und der ärztlichen Unterlagen könne im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung nicht auf eine lebensbedrohliche medizinische Notlage im Sinne von Art. 3 EMRK geschlossen werden, die intensives Leiden, eine erhebliche Verkürzung der Lebenserwartung im Heimatland beziehungsweise den Tod zur Folge hätte. Allfälligen suizidalen Tendenzen könne im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung bei der Ausgestaltung der Modalitäten durch angemessene und sorgfältige Vorbereitung mit geeigneten medizinischen und anderen Massnahmen Rechnung getragen werden, so etwa durch Begleitung durch medizinisches Fachpersonal. Aufgrund der ärztlichen Behandlung in der Schweiz könne einer allenfalls erneut auftretenden akuten Suizidalität medikamentös und therapeutisch entgegengewirkt werden. Der Vollzug der Wegweisung in die Türkei sei demnach zum heutigen Zeitpunkt als zulässig zu erachten. Im Weiteren verfüge die Türkei über eine sehr gute Gesundheitsversorgung. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die geltend gemachten medizinischen Probleme in der Türkei behandelt werden könnten und den Beschwerdeführenden bei Bedarf eine entsprechende

Behandlung, auch eine medikamentöse, faktisch zugänglich sei. Die Belastung der Kinder werde angesichts der gesundheitlichen Situation ihrer Eltern keinesfalls in Abrede gestellt, dennoch sei angesichts der guten Gesundheitsversorgung in der Türkei davon auszugehen, dass dort auch eine angemessene Behandlung und allenfalls psychologische Betreuung der Kinder verfügbar sei. Zudem würden gemäss den Angaben im ordentlichen Asylverfahren nahe Verwandte der Beschwerdeführenden, zu denen sie Kontakt pflegen würden, in (...), (...) und (...) leben, sodass von einem tragfähigen sozialen Netzwerk in der Türkei auszugehen sei, welches bei der Betreuung der Kinder zusätzliche Unterstützung leisten könnte. Auch die weiteren geltend gemachten Einschränkungen (Analphabetismus, F._____ und starke Sehbehinderung) würden einem

D-7045/2024 Seite 7 Wegweisungsvollzug in die Türkei nicht entgegenstehen. Der Vollständig- keit halber sei auf die entsprechenden Erwägungen in der Verfügung des SEM vom 18. Januar 2024 und im Urteil des BVGer vom 22. Februar 2024 zu verweisen. Der Vollzug der Wegweisung sei demzufolge zumutbar. Ausserdem sei er technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 4.2

In der Beschwerde wird ergänzend zu den Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch dargelegt, den Beschwerdeführenden sei während ihres einjährigen Aufenthalts in (...) klar geworden, dass sie dort nicht mehr länger leben könnten, weil der Beschwerdeführer 1 sozial völlig isoliert und polizeilichem Druck ausgesetzt gewesen sei. Daher sei (...), woher sie stammen würden, die einzige Stadt, in der sie bei einer Rückkehr in die Türkei wieder leben könnten, allerdings handle es sich dabei um eine der Städte, welche vom Erdbeben vom 6. Februar 2023 am stärksten betroffen worden seien. Zudem könnten sie aufgrund ihrer gesundheitlich bedingten Vulnerabilität nicht dort leben. Eine zumutbare Aufenthaltsalternative in einer anderen Region der Türkei sei zu verneinen. Für die Beschwerdeführenden 3 und 4, die bereits durch den schlechten Gesundheitszustand ihrer Eltern belastet seien, wäre eine Wegweisung aus der Schweiz traumatisch. Sie würden sich in einer vom Erdbeben verwüsteten Stadt wiederfinden, wo sich weder ihre kranken Eltern noch sonst jemand um sie kümmern könnte. Dass die Vorinstanz vom Vorhandensein einer angemessenen Behandlung und psychologischen Betreuung für Kinder in der Türkei ausgehe, sei nicht statthaft, im Sinne des Kindeswohls sei Schaden abzuwenden, bevor er eintrete. Eine Wegweisung der Beschwerdeführenden in die Türkei würde daher gegen den Grundsatz des Kindeswohls verstossen. Ausserdem werde das Prinzip der Verhältnismässigkeit verletzt, wenn Menschen unter Bedingungen weggewiesen würden, die ein Überleben in Sicherheit und ohne zusätzlichen Schaden kaum möglich machten. Hervorzuheben sei auch, dass es sich bei den Beschwerdeführenden um Kurden alevitischen Glaubens handle.

E. 5.1

Aufgrund der Akten und vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist nicht davon auszugehen, dass sie im Falle einer Rückschiebung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 5.2.1

Gemäss konstanter Praxis ist in der Türkei nicht von einer flächendeckenden Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil des BVerfG E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 m.w.H.).

E. 5.2.2

Im Referenzurteil E-1308/2023 vom 19. März 2024 ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gelangt, dass der Vollzug der Wegweisung in eine der vom schweren Erdbeben vom 6. Februar 2023 betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazığ) nicht generell unzumutbar sei und die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Rahmen einer einzelfallweisen Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen und dabei insbesondere der Situation vulnerabler Personen gebührend Rechnung zu tragen sei. Falls sich die Rückkehr im Rahmen dieser individuellen Prüfung als nicht zumutbar erweise, wäre in einem zweiten Schritt die Frage nach einer zumutbaren Aufenthaltsalternative in eine andere Region der Türkei zu beantworten (vgl. a.a.O., E. 11.3).

E. 5.2.2.1

Die Beschwerdeführenden stammen aus der vom Erdbeben betroffenen Provinz (...), wo sie – bis auf einen einjährigen Aufenthalt in (...) – stets gelebt haben (vgl. Anhörungsprotokolle im ordentlichen Asylverfahren, SEM-act. 23 F7 und SEM-act. 24, S. 2 F6f.). Die Frage, ob sie in irgendeiner Weise vom Erdbeben vom Februar 2023 betroffen gewesen seien, verneinten sie (vgl. SEM-act. 24 F31). Ausserdem verfügen sie über ausreichend Arbeitserfahrung und können in der Türkei auf ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen (vgl. Urteil D-641/2024 E. 9.3.2). Ihre finanzielle Situation bezeichneten sie als gut (vgl. SEM-act. 23 F31; SEM-act. 24 F12). Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in die Türkei aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten würden. Da die Beschwerdeführenden auch im vorliegenden Wiedererwägungsgesuch keine persönlichen Probleme im Zusammenhang mit dem Erdbeben vom Februar 2023 geltend machten, war das SEM nicht gehalten, sich mit der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in das vom Erdbeben betroffene Gebiet auseinanderzusetzen, umso weniger, als das Bundesverwaltungsgericht bereits im ordentlichen Asylverfahren zum Schluss kam, nichts auf eine existenzielle Notlage bei einer Rückkehr hin (vgl. Urteil D-641/2024 E. 9.3.2).

D-7045/2024 Seite 9

E. 5.2.2.2

Falls die Beschwerdeführenden nicht nach (...) zurückkehren möchten, steht es ihnen offen, sich in (...) niederzulassen, wo sie vor der Ausreise ein Jahr verbracht und einen Laden geführt haben (vgl. SEM-act. 23 F7/8; SEM-act. 24 F9/10). Ausserdem haben sie mit dem Umzug von (...) nach (...) (vgl. SEM-act. 23 F7; SEM-act. 24 F8) eine gewisse Anpassungsfähigkeit gezeigt, weshalb es ihnen auch möglich sein dürfte, sich in (...) niederzulassen, wo mehrere Geschwister des Beschwerdeführers leben (vgl. SEM-act. 23 F39).

E. 5.2.3.1

Was den Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden anbelangt, ist zunächst festzustellen, dass im ordentlichen Asylverfahren keinerlei psychische Beschwerden geltend gemacht wurden, welche einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden. So wurde in der damaligen Beschwerdeschrift vom 29. Januar 2024 in gesundheitlicher Hinsicht einzig auf die Sehbehinderung des Beschwerdeführers 1 hingewiesen, die es ihm verunmögliche, eine andere Stelle zu finden. Der Umstand, dass erst im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren psychische Probleme aufgeworfen und mittels diverser medizinischer Unterlagen belegt werden, lässt darauf schliessen, dass die psychischen Probleme hauptsächlich mit der drohenden Rückschaffung in die Türkei begründet sind. Den Akten ist in diesem Zusammenhang denn auch zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer 1 vor der Rückkehr in die Türkei fürchte, daher eine ausgeprägte psychische Dekompensation zeige und die Beschwerdeführerin 2 im Rahmen der drohenden Ausschaffung Suizidgedanken habe (vgl. Austrittsberichte der E._____ vom 10. Juni 2024 und des H._____ vom 11. Juli 2024, medizinische Fragestellung des H._____ vom 15. August 2024). Die gesundheitliche Situation ist im Übrigen nicht derart gravierend, als dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in ihre Heimat mit einer raschen und lebensbedrohlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands rechnen müssten. So ist den Austrittsberichten der E._____ vom

E. 5.2.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im ordentlichen Verfahren im Zusammenhang mit der geltend gemachten Sehbehinderung des Beschwerdeführers 1 ausgeführt, diese Beeinträchtigung stelle kein medizinisch bedingtes Vollzugshindernis dar; es sei auch nicht davon auszugehen, dass ihm diese Sehbehinderung eine weitere Erwerbstätigkeit verunmöglichen würde, zumal er bis zur Ausreise gearbeitet habe (vgl. Urteil D-641/2024 E. 9.3.2). Seit Erlass dieses Urteils dürfte es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Sehfähigkeit gekommen sein, zumal solches im vorliegenden Verfahren auch nicht geltend gemacht wird.

E. 5.2.4

Das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen ist auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu verneinen, zumal die Beschwerdeführenden als Familie in die Türkei zurückkehren können und angesichts des erst seit dem 13. Dezember 2023 bestehenden Aufenthalts in der Schweiz auch nicht von einer fortgeschrittenen Integration und Verwurzelung der Kinder hierzulande auszugehen ist. In Anbetracht der guten D-7045/2024 Seite 11 medizinischen Versorgung in der Türkei darf im Übrigen davon ausgegangen werden, dass dort im Bedarfsfall auch für die Kinder angemessene Behandlungs- und Betreuungsangebote verfügbar sind. Abgesehen davon dürften die in der Heimat lebenden Verwandten den Beschwerdeführenden bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützend zur Seite stehen (vgl. bereits angefochtene Verfügung, S. 6).

E. 5.2.5

Der Vorhalt in der Beschwerde, es stelle einen Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit dar, wenn Menschen unter Bedingungen weggewiesen würden, die ein Überleben in Sicherheit und ohne zusätzlichen Schaden kaum möglich machten, erweist sich als unbegründet. Das Bundesverwaltungsgericht hat – wie erwähnt – eine existenzielle Notlage der Beschwerdeführenden in der Türkei verneint. Den soeben

gemachten Ausführungen zufolge hat sich an dieser Einschätzung seit dem Erlass des entsprechenden Urteils nichts geändert, weshalb nicht ersichtlich ist, inwiefern der angefochtene Entscheid unverhältnismässig sein sollte.

E. 5.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu bezeichnen.

E. 5.3

Der Vollständigkeit halber ist – ungeachtet dessen, dass die Flüchtlingseigenschaft im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nicht mehr Prüfungsgegenstand ist – darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden auch aus dem auf Beschwerdebene geäußerten Wunsch, ihre ethnische und konfessionelle Zugehörigkeit sei bei der Entscheidung über eine Wegweisung in die Türkei angemessen zu berücksichtigen, nichts für sich ableiten können. Das SEM hat in diesem Zusammenhang im ordentlichen Asylverfahren zu Recht festgehalten, dass die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führe (vgl. Verfügung des SEM vom 18. Januar 2024 [SEM-act. 28, S. 9], vgl. diesbezüglich auch statt vieler: Urteil des BVGer D-1011/2024 vom 16. April 2024 E. 7.2 m.H.). 6. Nach dem Gesagten ist eine im wiedererwägungsrechtlichen Sinne nachträglich eingetretene erheblich veränderte Sachlage, an welche die rechtskräftige Verfügung vom 18. Januar 2024 anzupassen wäre, zu verneinen. Das SEM hat somit das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen. Weder der Bericht der Menschenrechtsorganisation (...) vom 8. August

D-7045/2024 Seite 12 2024 noch die Unterstützungsschreiben vom 26. Juli 2024, 19. und 22. August 2024 vermögen an dieser Einschätzung etwas zu ändern. 7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden die Auffassung und Schlussfolgerung des SEM nicht teilen, stellt kein Verfahrensmangel dar. Eine Rückweisung der Sache zur Neuurteilung kommt damit nicht in Betracht, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 9. Dezember 2024 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7045/2024 Seite 13

E. 6

Nach dem Gesagten ist eine im wiedererwägungsrechtlichen Sinne nachträglich eingetretene erheblich veränderte Sachlage, an welche die rechtskräftige Verfügung vom 18. Januar 2024 anzupassen wäre, zu verneinen. Das SEM hat somit das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen. Weder der Bericht der Menschenrechtsorganisation (...) vom 8. August 2024 noch die Unterstützungsschreiben vom 26. Juli 2024, 19. und 22. August 2024 vermögen an dieser Einschätzung etwas zu ändern.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden die Auffassung und Schlussfolgerung des SEM nicht teilen, stellt kein Verfahrensmangel dar. Eine Rückweisung der Sache zur Neu Beurteilung kommt damit nicht in Betracht, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 9. Dezember 2024 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Juni 2024 und des H. _____ vom 11. Juli 2024 zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer 1 im Verlauf von akuten Suizidhandlungen und -gedanken besser habe distanzieren können und am 30. Mai 2024 in die bestehenden Verhältnisse habe austreten können beziehungsweise die Beschwerdeführerin 2 am 11. Juli 2024 in gut stabilisiertem psychischem Zustand und gegenseitigem Einverständnis, bei fehlender akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung ausgetreten sei. Aufgrund der stationären Be- handlungen – welche bereits sechs beziehungsweise acht Monate zurück- liegen – ist im Resultat keine rechtserhebliche Veränderung des gesund- heitlichen Sachverhalts zu erkennen. Abgesehen davon sind die vorliegen-

D-7045/2024 Seite 10 den psychischen Probleme in der Türkei ohne Weiteres behandelbar. Das Bundesverwaltungsgericht geht grundsätzlich sowohl von einer stationären als auch von einer ambulanten Behandlungsmöglichkeit psychischer Er- krankungen in der Türkei aus. Landesweit existieren psychiatrische Ein- richtungen und es stehen ebenso Psychopharmaka zur Verfügung. Insbe- sondere in türkischen Gross- und Provinzhauptstädten ist der Zugang zu Gesundheitsdiensten und Beratungsstellen sowie Behandlungseinrichtun- gen für psychische Leiden gewährleistet (vgl. etwa die Urteile des BVGer E-4377/2019 vom 8. November 2019 E. 8.4.5.1; E-64/2020 vom 22. Januar 2020 E. 6.3.4; D-4914/2018 vom 12. März 2021 E. 7.3.4 mit Hinweis auf das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.5.3; D-2184/2021 vom 5. September 2022 E. 7.4.3; E-4483/2023 vom 19. No- vember 2024 E. 9.3.7). Es ist den Beschwerdeführenden zuzumuten, bei Bedarf eine allfällige psychiatrische Behandlung in der Türkei in Anspruch zu nehmen. Nötigenfalls steht ihnen die Möglichkeit offen, die Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzie- rungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]). Hinsichtlich einer allfälligen Suizidali- tät gilt es festzuhalten, dass eine solche gemäss ständiger Rechtspre- chung dem Wegweisungsvollzug nicht entgegensteht, solange dieser bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen wird und konkrete Massnah- men zur Verhütung der Umsetzung der Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. etwa Urteil des BVGer E-2518/2020 vom 30. April 2021 E. 6.2.4.3 m.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.